

Versicherungsbedingungen Safe Mobility Reifenversicherung inklusive Mobilitäts- schutzbrief

der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden Versicherer genannt für die 2 Jahre Safe Mobility Reifenversicherung inklusive Mobilitätsschutzbrief

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer: Die Rufnummer der Servicestelle der Safe Mobility Reifenversicherung lautet: In Deutschland: **0800 - 38 38 90 125 (kostenfrei)**, aus dem Ausland: **+49 89 - 2080 16 094** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Safe Mobility Reifenversicherung ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der Safe Mobility Reifenversicherung zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die Safe Mobility Reifenversicherung ist für 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Versicherte Objekte: Der Begriff beinhaltet alle von Safe Mobility in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Reifen, die von keiner obligatorischen Reifenversicherung herstellereitig umfasst sind.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe: max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter „Reifenpanne“ werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer, Diebstahl oder Vandalismus (das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadensregulierung).

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei Reifenpanne:

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Reifenpanne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Safe Mobility Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,-). Diese Leistung ist auf maximal € 100,- beschränkt.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Safe Mobility Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Reifen gekauft wurden, kann das Fahrzeug zu diesem Vertragspartner gebracht werden. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der Safe Mobility Reifenversicherung bis maximal € 150,- umfasst. Bereits geleistete Pannenhilfe wird auf die Kosten der Leistung Abschleppen angerechnet.

Die Safe Mobility Reifenversicherung schließt die folgenden Leistungen bei Reifenpanne ein:

(D) Weitere LEISTUNGEN bei Reifenpanne:

Der Fahrzeugführer der versicherten Reifen meldet den Schaden über die eingerichtete Hotline unverzüglich nach Eintritt des Schadens.

Die Erstattung erfolgt nach Prüfung des Versicherers an Safe Mobility.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Alter sowie der Profiltiefe des Reifens. Maßgebend ist jeweils der niedrigere Prozentwert, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Profiltiefe	Gutschrift
ab 8,00 mm	100 %
7-7,99 mm	80 %
6-6,99 mm	60 %
5-5,99 mm	45 %
4-4,99 mm	30 %
3-3,99 mm	15 %

Das Alter des Reifens wird definiert als Zeitdifferenz zwischen Rechnungsdatum und Datum des Schadeneintritts.

Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet. Schäden an Felgen werden nicht erstattet.

Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt € 250,- inkl. MwSt.. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Begünstigten erfolgt die Entschädigungszahlung rein netto – die Entschädigungsgrenze beträgt sodann € 210,08 netto.

(E) EINSCHRÄNKUNGEN:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat

Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse

a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn

der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbemäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbemäßigen Vermietung verwendet wurde.

d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3 mm unterschritten wird.

e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

f) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt

(F) OBLIEGENHEITEN DES BEGÜNSTIGTEN IM SCHADENSFALL:

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und alle erforderlichen Informationen für die Organisation der versicherten Leistung zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Begünstigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(G) RISIKOTRÄGER UND GERICHTSSTAND

1. Träger des versicherten Risikos ist die AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstr. 16, 85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

(H) DATENSCHUTZ IM SCHADENFALL

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.